

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

028

Gesetz: SchwBeschG §§ 2, 34

Leitsatz: Der nach § 2 Abs. 1 Buchst. a nicht aber auch nach § 2 Abs. 1 Buchst. b SchwBeschG gleichgestellte Schwerbeschädigte hat auch dann keinen Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 34 SchwBeschG, wenn er zusammen mit der gesundheitlichen Schädigung durch ein nicht unter § 1 SchwBeschG fallendes Leiden um wenigsten 50 v.H. in der Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 290/70
Urteil des BAG vom 25. Februar 1971

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes! 028

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Döderlein für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. Juni 1970
- 6 Sa 260/70 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



Tatbestand:

Der im Jahre 1923 geborene Kläger ist seit dem 14. Oktober 1963 bei der Beklagten beschäftigt.

Durch Bescheid der Fürsorgestelle der Stadt G vom 28. Januar 1964 wurde er für die Dauer seiner Beschäftigung bei der Beklagten als sog. Minderbeschädigter gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a SchwBeschG den Schwerbeschädigten gleichgestellt. Seit dem 23. Januar 1970 ist er ferner im Besitz eines von der Stadt G ausgestellten Ausweises für Schwerbehinderte; darin ist ihm eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % bescheinigt, die auf einem anderen nicht unter § 1 SchwBeschG fallenden Leiden beruht. Eine Gleichstellung gem. § 2 Abs. 1 Buchst. b SchwBeschG auf Grund der weiteren Behinderung ist nicht erfolgt.

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stehe der Zusatzurlaub gem. § 34 SchwBeschG zu. Er hält eine ausdrückliche Gleichstellung auch nach § 2 Abs. 1 Buchst. b SchwBeschG für entbehrlich, weil es nach der Fassung des Gesetzes nur darauf ankomme, ob überhaupt eine Gleichstellung erfolgt sei und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % vorliege. Er hat deshalb beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm Zusatzurlaub nach § 34 SchwBeschG zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Rechtsansicht des Klägers entgegengetreten.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel in vollem Umfange weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Urlaubsbegehren des Klägers findet, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, in den Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes keine Stütze.



Aus der Regelung des § 2 Abs. 1 SchwBeschG folgt eindeutig, daß aus dem Kreis der Gleichgestellten der Anspruch auf den Schwerbeschädigtenzusatzurlaub (§ 34 SchwBeschG) nur demjenigen Schwerbeschädigten zusteht, dessen Rechtsstellung auf einer nach § 2 Abs. 1 Buchst. b SchwBeschG ausgesprochenen Gleichstellung (Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 % aus anderen als den in § 1 Abs. 1 SchwBeschG genannten Gründen) beruht. Dies ist aus Satz 2 zweiter Halbsatz der Vorschrift zu entnehmen. Danach gilt § 34 SchwBeschG nur für den unter Buchstabe b bezeichneten Personenkreis; damit ist auf den nach Buchstabe b gleichgestellten Personenkreis und nicht etwa nur auf das Vorliegen einer 50 %-igen Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestellt. Dies ergibt sich mit voller Deutlichkeit aus dem Gesamtzusammenhang der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 SchwBeschG.

Nach dem ersten Halbsatz dieser Vorschrift finden "auf die gleichgestellten Personen" die Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes entsprechende Anwendung; damit sind zweifelsfrei beide Gruppen der Gleichgestellten gemeint. Demgegenüber trägt die Regelung im zweiten Halbsatz der Vorschrift Ausnahmecharakter, indem sie, von der allgemeinen Regel abweichend, die Anwendung des § 34 SchwBeschG auf den in Satz 1 Buchstabe b bezeichneten Personenkreis beschränkt, damit also zugleich auch den in Satz 1 Buchstabe a genannten Personenkreis denknotwendig von der Anwendung des § 34 SchwBeschG ausschließt. Der "unter Buchstabe b bezeichnete Personenkreis" (zweiter Halbsatz) ist nach dem Aufbau der Vorschrift ein Teil des gesamten gleichstellungsfähigen Personenkreises nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SchwBeschG, also nicht, wie die zuständige Hauptfürsorgestelle und die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen nach den vorliegenden Unterlagen offenbar meinen, eine daneben stehende dritte Personengruppe, nämlich solcher Schwerbeschädigter, die lediglich nach § 2 Abs. 1 Buchst. a SchwBeschG gleichgestellt sind, dennoch aber eine 50 % erreichende Minderung der Erwerbsfähigkeit aufweisen. Dieser Personenkreis ist die eine



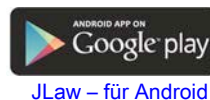
der beiden im ersten Halbsatz des § 2 Abs. 1 Satz 2 SchwBeschG angesprochenen gleichstellungsfähigen Personengruppen; es kann also nach logischen Gesichtspunkten nicht anders sein, als daß die nicht genannte Gruppe, nämlich die nach Buchstabe a Gleichgestellten, von der Anwendung des § 34 SchwBeschG ausgeschlossen ist. Es hätte eines ausdrücklichen Ausspruches des Gesetzgebers bedurft, wenn auch noch für die eben bezeichnete dritte Gruppe von Schwerbeschädigten § 34 SchwBeschG hätte gelten sollen.

Die entgegenstehende Auffassung der Revision ist auch mit der Gesamtregelung des Schwerbeschädigtengesetzes über den geschützten Personenkreis (§§ 1, 2) und ferner mit der Funktion der Gleichstellung nicht in Einklang zu bringen. In den Schutzbereich des Gesetzes sind zwei Gruppen aufgenommen, einmal die Schwerbeschädigten kraft Gesetzes (§ 1) und ferner die Schwerbeschädigten kraft Gleichstellung (§ 2). Es gibt außerhalb des durch § 1 SchwBeschG erfaßten Personenkreises Schwerbeschädigtenschutz nur im Falle der Gleichstellung. Das Anliegen des Klägers läuft aber darauf hinaus, Schwerbeschädigtenschutz über den durch die Gleichstellung gezogenen Rahmen hinaus zu erhalten. Damit wird in systemwidriger Weise der Schwerbeschädigtenschutz von der Gleichstellung gelöst. Die letztere Maßnahme ist nach allgemeiner Ansicht ein rechtsbegründender Verwaltungsakt (Becker, Schwerbeschädigtengesetz, 2. Aufl., § 2 Anm. 12; Wilrodt-Neumann, Schwerbeschädigtengesetz, 2. Aufl., § 2 Anm. 37; Gröninger, Schwerbeschädigtengesetz, § 2 Anm. 9); sie ist also nach erlangter Unanfechtbarkeit von jedermann zu beachten und ist bindend für die Gerichte in bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten, also auch die Gerichte für Arbeitssachen in Streitigkeiten über den Zusatzurlaub nach § 34 SchwBeschG.

Damit schafft die Gleichstellung für sich allein die abschließende und für den Rechtsverkehr erforderliche Gewißheit über Bestand und Umfang des Schwerbeschädigtenschutzes. Könnte der Anspruch auf Zusatzurlaub auch ohne



eine nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b ausgesprochene Gleichstellung mit Hilfe des Nachweises einer gleichwohl bestehenden 50 %-igen Minderung der Erwerbsfähigkeit erworben werden, so wären die Gerichte für Arbeitssachen ggf. stets gehalten, das Vorliegen einer solchen Minderung nachzuprüfen. Dies müßte ohne Rücksicht auf die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises geschehen, mit dem u.a. die Vorteile nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I, S. 978) erlangt werden können. Denn ein solcher Ausweis hat im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen des Schwerbeschädigtengesetzes keine rechtsbegründende Wirkung; der Arbeitgeber könnte also ohne Bindung an einen solchen Ausweis stets das Vorliegen einer 50 %-igen Minderung der Erwerbsfähigkeit bestreiten und damit den Anspruch auf Zusatzurlaub leugnen. Entgegen dem im Schwerbeschädigtengesetz vorgesehenen System würden also in Fällen der vorliegenden Art letztlich die Gerichte für Arbeitssachen über den Schwerbeschädigtenschutz, soweit er in Zusatzurlaub besteht, entscheiden. Bis zu einer solchen Entscheidung würde für einen nicht unwesentlichen Bereich Ungewißheit über den Umfang des Schwerbeschädigtenschutzes herrschen; auch eine solche Entscheidung würde aber noch keine abschließende Gewißheit hierüber herbeiführen. Im Falle des Arbeitsplatzwechsels z.B. könnte der neue Arbeitgeber gegenüber dem Anspruch auf Zusatzurlaub erneut das erforderliche Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit bestreiten. Mit der Regelung des Schwerbeschädigtengesetzes über den Erwerb des Schwerbeschädigtenschutzes durch Gleichstellung läßt sich all dies nicht vereinbaren. Es dient der Rechtssicherheit und ist entgegen der Ansicht des Klägers daher auch kein überflüssiger Formalismus, wenn für Bestand und Umfang des Schwerbeschädigtenschutzes stets die Gleichstellung verlangt wird, sofern nicht dieser Schutz bereits unmittelbar kraft Gesetzes besteht.



Damit war, ohne daß es noch weiterer Erörterungen bedurft hätte, die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder

Röglin

Dr. Auffarth

Dr. Döderlein

Siara



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)